

**Zeitschrift:** Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht  
**Herausgeber:** Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft  
**Band:** 7 (1881)  
**Heft:** 39

**Artikel:** Methodische Glossen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-240777>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind die Lehrer und Lehrerinnen, welche in den Ruhestand versetzt sind.

Die Sachlage ist klar: Die Pensionäre besitzen als Kapitularen deren volle Rechte, sind aber der obligatorischen Verpflichtungen entbunden. In diesem gleichen Verhältniß stehen sie als Synodalen. Selbstverständlich sind hier die von höhern Anstalten zurückgetretenen Pensionäre inbegriffen. — Die Zukunft möge den bisher Hintangesetzten gerecht werden!

### c. Witwen- und Waisenstiftung.

(Eingesandt.)

Die vom Vertreter der hohen Erziehungsdirektion an der Prosynode und vom Referenten der letztern an der Synode gemachte Angabe, es seien die von der schweizerischen Rentenanstalt in Zürich mit den Lehrern an der Volkschule einerseits und mit den Lehrern an den höhern Lehranstalten anderseits s. Z. abgeschlossenen Verträge betreffend Witwen- und Waisenstiftung auf Ende 1885 gekündet, ist mit Bezug auf den ersten Vertrag unrichtig. Dieser ist unterm 5. Dezember 1878 von der Rentenanstalt auf Ende des V. Quinquenniums i. e. 1883 abgekündigt worden. Das Kapitel Horgen hatte also wol mit seinem Hinweis auf eine rechtzeitige Neugestaltung besagter Stiftung nicht allzu entfernt von dem Ziele geschossen!

### Zur Aufklärung.

Der Artikel über die zürcherische Schulsynode in Nr. 38 zieht aus meinem Votum für das Obligatorium der Lehrmittel an der staatlichen Volksschule den Schluss, ich sei seit der 1875 bei Anlaß der Wädenswiler Petition im Kantonsrath eingenommenen Haltung «anderen Sinnes geworden». Zu diesem Schluße liegt keine Veranlassung vor. Damals verfocht ich die Ueberzeugung, daß das Unterrichtsgesetz in den §§ 269—272 ein Recht des Erziehungsrathes, den freien Schulen die Lehrmittel vorzuschreiben, geradezu ausschließe, wol aber der Behörde die Befugniß gebe, diesen Schulen den Gebrauch ungeeigneter Lehrmittel vorkommenden Falls zu untersagen. Darauf bestehe ich noch jetzt gerade so, wie ich anderseits die in § 78 statuirte Aufgabe der Erziehungsbehörde, für die allgemeine Volksschule die Lehrmittel zu bestimmen, jederzeit für eine wol begründete und von dem einheitlich obligatorischen Charakter dieser Staatsanstalt mit Nothwendigkeit verlangte Vorschrift erachtet habe.

Zollinger,  
Erziehungsdirektor.

### Methodische Glossen.

Die «Blätter für die christliche Schule» stellen die Be trachtung auf:

«Man vergeudet in der Schule ungeheuer viel Zeit dadurch, daß man Dinge in einer früheren Periode der Schulzeit mühsam treibt, welche sich später fast ganz von selber geben. Man hat eine wahre Angst, alles recht früh, d. h. meist zu früh anzufangen.

• Man will, daß in der Elementarklasse die kleinen Kinder mit aller Gewalt dahin gebracht werden, ein Geschichtchen ohne Anstoß und Nachhülfe erzählen zu können. Damit erreicht man, daß eine Lehrerin genug zu thun hat, etwa 10—15 Geschichtlein im ersten Jahr durchzunehmen. Man muß jedes derselben so unendlich oft durchhauen und erzählen lassen, daß sie dem Kinde und der Lehrerin, geschweige denn dem Lehrer tödtlich zu wider werden. Merkt man denn nicht, daß vier, fünf Jahre später das Kind fast von selbst ordentlich erzählt, und daß in der Mittelschule das in einem Fünftel oder Zehntel der Zeit

erreicht wird, was mit unendlicher Mühe in den ersten Jahren doch nur von den begabtner, namentlich den fröhreifn Kindern in der Regel ganz erlangt wird? Man wolle uns nicht mißverstehen! Wir anerkennen vollständig, daß wenn etwas von einer erzählten Geschichte bleiben soll, sie dem zerstreuten, ungeübten Sinn des ersten Schulalters wiederholt vorgeführt werden muß; aber wir bezeichnen jene Forderung einer fließenden Nacherzählung als verfrüht, als Zeit, Kraft und Lust raubend.

«Man treibt mancherorts in der Mittelklasse der Volkschule die Heimatkunde mit einem Detail von Dingen, mit einem Aufwand von Zeit, welche deshalb nicht gerechtfertigt sind, weil in späteren Schuljahren und nach der Schulzeit dasjenige, was jetzt mühsam eingeführt wird, sich fast von selbst gibt, während das Kind des Volkes weit mehr davon hätte, wenn es — nach kurzer Orientirung auf dem heimatlichen Boden — bald in die Ferne begleitet würde, die meistens nach der Schulzeit verschlossen bleibt.»

Mit dem ersten Theil der Aussetzungen sind wir, so weit sie eine wirkliche Uebertreibung zeichnen, einverstanden. Wir geben nur zu bedenken, daß der kleine, vorab der «ungeschickte» Schüler mittelst schulgerechter Sprachübung muß sprechen lernen, daß es sich also in solchen Erzählstunden weniger um «das Bleiben der erzählten Geschichte» handelt, mehr um das momentane jugendliche Turnier im sprachlichen Ausdruck. Dann scheint uns die zweite Beschwerde noch viel fraglicher Natur zu sein. Wie sehr täuscht der Lehrer sich, der z. B. bei Schülern des 4. Kurses eine rasch sich gestaltende Kenntniß ganz nahe liegender Gegenstände voraussetzt! Die Schule muß die Jahre hinauf «anschauen» lehren; und die Heimatkunde bietet dazu für weithin des manigfachsten Stoffes mehr als genug.

### Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 28. September.)

Bei Abnahme der tabellarischen Jahresberichte über das Schuljahr 1880/81, sowie der Trienniumsberichte über das Volksschulwesen in den Schuljahren 1878/79—1880/81 und der Verabscheidung der Jahresberichte der untern Schulbehörden durch die Bezirksschulpflegen wird beschlossen:

1. Den sämtlichen Bezirksschulpflegen werden die Bemühungen für das Unterrichtswesen angelegentlich verdankt.
2. Für besondere Anstrengungen auf einzelnen Schulgebieten wird nachfolgenden Bezirksschulpflegen die ausdrückliche Anerkennung des Erziehungsrathes ausgesprochen:

Zürich: Für die Bemühungen zur Hebung des Arbeitsschulwesens, sowie des Turnunterrichts und für den einläufigen Bericht über die Privatschulen.

Winterthur: Für die fortgesetzten Bemühungen um das Arbeits- und das Fortbildungsschulwesen, sowie die Inspektion der Schullokalitäten des Bezirks.

3. Die Verabscheidungen der Jahresberichte der Gemeinde- und Sekundarschulpflegen werden genehmigt.

Mit Rücksicht auf einen in jüngster Zeit stattgefundenen Schulhausbrand werden die Bezirksschulpflegen neuerdings eingeladen, dahin zu wirken, daß, wo dies nicht bereits geschehen ist, das Schulmobilier versichert werde.

Der Ueberschuß des Fonds zur Unterstützung der zwei ältesten Primarschullehrer der Landgemeinden des Kantons Zürich über die Summe von 3000 Fr. im Betrage von Fr. 793. 42 wird der Hülfekasse der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer schenkweise überlassen.

Vom Rücktritt der Fr. Marie Bindschäder, Verweserin an der Primarschule Klein-Andelfingen, auf Schluß des Sommerhalbjahrs wird Notiz genommen.

Die Schulpflege Hirslanden wird eingeladen, ihre Schulhausbaute so zu beschleunigen, daß der Bezug der neuen Lokalitäten spätestens auf Beginn des Wintersemesters 1882/83 geschehen kann.

Der Arbeitslehrerinnenkurs des Bezirks Hinwil wird für die letzte Kurswoche vom Bezirkshauptort nach Unterwetzikon verlegt,